

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

##### **A. Problem und Ziel**

Im Jahr 2009 wurde eine in jährlichen Schritten bis zum Jahr 2012 auf 16 Prozent der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ansteigende Beteiligung des Bundes eingeführt. Der Bund erstattet den Ländern danach einen Teil der Nettoausgaben des Vorjahres. Durch die im Unterschied zur Vorgängerregelung, dem auf 409 Millionen Euro jährlich festgeschriebenen Festbetrag im Wohngeldgesetz, an die Nettoausgabenentwicklung gekoppelte Bundesbeteiligung verschaffte der Bund den Ländern finanzielle Entscheidungsspielräume und damit auch faktische Handlungsmöglichkeiten für eine an der Entwicklung von Sozialausgaben orientierte finanzielle Entlastung der Kommunen von Sozialleistungen.

Im Jahr 2011 haben Bund und Länder angekündigt, dass der Bund seine Beteiligung bis zum Jahr 2014 in drei Schritten zu einer vollen Erstattung ausbaut. Diese Ankündigung stand im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung im Jahr 2010 eingesetzten Gemeindefinanzkommission. Zu deren Aufgaben gehörte es, Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite zu prüfen und Lösungsvorschläge zu den drängenden Problemen des kommunalen Finanzsystems zu erarbeiten und zu bewerten. Die Gemeindefinanzkommission hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2011 die Bereitschaft von Bund und Ländern begrüßt, die Kommunen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu entlasten und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen zu leisten.

In einem ersten Schritt wurde die Bundesbeteiligung für das Jahr 2012 von 16 auf 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) erhöht. Die Umsetzungsschritte in den Jahren 2013 und 2014 zur Einführung einer vollen Erstattung der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung blieben damit einem im Jahr 2012 umzusetzenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

##### **B. Lösung**

Ausgehend von der bereits für das Jahr 2012 geltenden Erhöhung des Bundesanteils von 16 auf 45 Prozent sieht der vorliegende Gesetzentwurf für das Jahr 2013 eine Erhöhung auf 75 Prozent und ab dem Jahr 2014 auf 100 Prozent der Nettoausgaben vor. Ferner wird die Berechnungsgrundlage der Erstattungszahlungen von den Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres auf die Nettoausgaben des Jahres, in dem die Erstattung gezahlt wird, umgestellt.

Da der Bund damit ab dem Jahr 2013 einen mindestens hälftigen Anteil an den Ausgaben erstattet, tritt nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG ein.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anhebung der bisherigen Beteiligung des Bundes nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) von 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres im Jahr 2012 und der damit einhergehenden Weiterentwicklung zu einer Erstattung der aktuellen Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres in Höhe von 75 Prozent der Nettoausgaben im Jahr 2013 und von 100 Prozent der Nettoausgaben ab dem Jahr 2014 entstehen gegenüber dem geltenden Recht, das für die Jahre ab 2013 eine Bundesbeteiligung in Höhe von 16 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres vorsieht, folgende Mehrausgaben des Bundes:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

Jahr	2013	2014	2015	2016
Mehrausgaben Bund (in Millionen Euro)	3 165	4 736	5 048	5 377

Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da keine neuen Informationspflichten eingeführt werden und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine Unternehmen betreffende neuen Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen deshalb nicht.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene, der jedoch derzeit noch nicht abschließend beziffert werden kann. Für die Administration im Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsteht Personalmehrbedarf, der nur durch die Ausbringung neuer Planstellen von bis zu 8 Mitarbeitern in der Wertigkeit des höheren Dienstes (A 15, A 14) sowie des gehobenen Dienstes (A 13g) aufgefangen werden kann. Erfüllungsaufwand Statistisches Bundesamt. Die Verwaltung der Länder wird durch das Gesetz mit einem nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand belastet. Vergleichbares gilt für die Kommu-

nen als Träger der Sozialhilfe; auch hier ist keine Bezifferung des zusätzlichen Erfüllungsaufwands möglich.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, Anlage ergänzt durch § 2 der Verordnung vom 17. Oktober 2011, BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe nach § 46 wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Erstattung und Zuständigkeit“

b) Die Angabe zu § 46a wird wie folgt gefasst:

„Erstattung durch den Bund“.

c) Vor § 121 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt

Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel“.

d) Die Angabe zu „§ 121“ wird wie folgt gefasst:

„§ 121 Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel“.

e) Nach der Angabe zu „§ 128“ werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

§ 128a Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

§ 128b Persönliche Merkmale

§ 128c Art und Höhe der Bedarfe

§ 128d Art und Höhe der angerechneten Einkommen

§ 128e Hilfsmerkmale

§ 128f Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte

§ 128g Auskunftspflicht

§ 128h Datenübermittlung, Veröffentlichung“.

f) Nach der Angabe „§ 128 h“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Verordnungsermächtigung“.

2. In § 42 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28, § 27a Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 sind anzuwenden, § 29 Absatz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden.“

3. Die Überschrift zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„Besondere Regelungen für Verfahren und Erstattungszahlungen“.

4. In § 44 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften über die Erstattung zwischen den Träger der Sozialhilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels sind für Geldleistungen nach diesem Kapitel nicht anzuwenden.“

5. Die Überschrift nach § 46 wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Erstattung und Zuständigkeit“.

6. § 46a wird wie folgt gefasst:

„§ 46a

Erstattung durch den Bund

(1) Der Bund erstattet den Ländern

1. im Jahr 2013 einen Anteil von 75 Prozent und
2. ab dem Jahr 2014 jeweils einen Anteil von 100 Prozent

der im jeweiligen Kalenderjahr den nach § 46b zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach diesem Kapitel.

(2) Die Höhe der Nettoausgaben für Geldleistungen nach Absatz 1 ergibt sich aus den Bruttoausgaben der nach § 46b zuständigen Trägern, abzüglich der auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen. Einnahmen nach Satz 1 sind Einnahmen aus Aufwendungen, Kostenersatz und Ersatzansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel, soweit diese auf Geldleistungen nach diesem Kapitel entfallen, aus dem Übergang von Ansprüchen nach § 93 sowie aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger nach dem Zehnten Buch.

(3) Der Abruf der Erstattungen durch die Länder ist jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des jeweiligen Jahres zulässig. Soweit die Bundesbeteiligung für Zahlungen geltend gemacht wird, die wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger bereits am Ende eines Haushaltsjahres geleistet wurden, aber erst im nächsten Haushaltsjahr fällig werden, ist die für das folgende Haushaltsjahr geltende Bundesbeteiligung maßgeblich.

(4) Die Länder gewährleisten die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen der nach § 46b zuständigen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Nachweis der Bruttoausgaben für das Land sowie der nach § 46b zuständigen Träger, insbesondere der

1. Ausgaben für Regelsatzleistungen nach § 42 Nummer 1,
2. Ausgaben für zusätzliche Bedarfe nach § 42 Nummer 2,
3. Ausgaben für Bedarfe nach § 42 Nummer 3, soweit sie auf Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 entfallen,
4. Ausgaben für Unterkunftskosten nach § 42 Nummer 4

sowie der Einnahmen nach Absatz 2 Satz 2 jeweils zum Fünfzehnten der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils vorangegangene Vierteljahr in tabellarischer Form zu belegen.

(5) Die Länder haben die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres bis zum 31. Mai des Folgejahres nachzuweisen. Dabei sind die Ausgaben für Geldleistungen entsprechend der Untergliederung der Erhebungen nach § 128c Nummer 1 bis 5, Nummer 6 Buchstabe b und c und Nummer 7 nachzuweisen. Die Einnahmen sind nach Absatz 2 Satz 2 nachzuweisen.“

7. Nach § 46a wird folgender § 46b eingefügt:

„§ 46b

Zuständigkeit

(1) Die Länder bestimmen die für Geldleistungen nach diesem Kapitel zuständigen Träger.

(2) Die §§ 3 bis 7 und das Zwölfte Kapitel sind nicht anzuwenden.“

8. Vor der Angabe „§ 121“ wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt

Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel“.

9. Die Überschrift zu § 121 wird wie folgt gefasst:

„Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel“.

10. § 121 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dieses Buches“ durch die Wörter „des Dritten und Fünften bis Neunten Kapitels“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

bb) Die Buchstaben „c bis g“ werden die Buchstaben „b bis f“ .

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Einnahmen und Ausgaben der Träger der Sozialhilfe nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel.“

11. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 121 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 121 Nummer 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 121 Nr. 1 Buchstabe c bis g“ durch die Wörter „§ 121 Nummer 1 Buchstabe b bis f“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Wörter „§ 121 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 121 Nummer 2“ ersetzt.

12. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Hilfsmerkmale“ die Wörter „für Erhebungen nach § 121“ eingefügt.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 122 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
13. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „§ 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 122 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 122 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 122 Absätze 3 und 4“ ersetzt.
14. § 125 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebungen“ die Wörter „nach § 121“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Angaben nach § 123 Absatz 1 Nummer 3 sowie die Angaben zum Gemeindeteil nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Absatz 3 Nummer 1 sind freiwillig.“
15. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebungen“ die Wörter „nach § 121“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Statistisches Bundesamt“ die Wörter „zu den Erhebungen nach § 121“ eingefügt.
16. In § 128 werden die Wörter „Dritten bis Neunten Kapitel“ durch die Wörter „Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel“ ersetzt.
17. Vor der Angabe § 129 wird folgender Zweiter Abschnitt eingefügt:



„Zweiter Abschnitt

Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

§ 128a

Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vierten Kapitels sowie zu seiner Fortentwicklung sind Erhebungen über die Leistungsberechtigten als Bundesstatistik durchzuführen. Die Erhebungen erfolgen zentral beim Statistischen Bundesamt.

(2) Die Statistik nach Absatz 1 umfasst folgende Merkmalskategorien:

1. Persönliche Merkmale,
2. Art und Höhe der Bedarfe,
3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen.

§ 128b

Leistungsberechtigte

Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 1 sind

1. Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status,
2. Leistungsbezug in und außerhalb von Einrichtungen, bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen zusätzlich das Wohnen in Ein- oder Mehrpersonenhaushalten, bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen die Art der Unterbringung,
3. Art des Trägers,
4. Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr sowie Ursache der Leistungsgewährung, Ende des Leistungsbezugs nach Monat und Jahr sowie Grund für die Einstellung der Leistung,
5. Dauer des Leistungsbezugs in Monaten,
6. gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel.

§ 128c

Art und Höhe der Bedarfe

Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 2 sind

1. Regelbedarfsstufe, gezahlter Regelsatz in den Regelbedarfsstufen und abweichende Regelsatzfestsetzung,

2. Mehrbedarfe nach Art und Höhe,
3. einmalige Bedarfe nach Art und Höhe,
4. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, getrennt nach
  - a) Beiträgen für eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
  - b) Beiträgen für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
  - c) Zusatzbeiträgen nach dem Fünften Buch,
  - d) Beiträgen für eine private Krankenversicherung
  - e) Beiträgen für eine soziale Pflegeversicherung,
  - f) Beiträgen für eine private Pflegeversicherung,
5. Beiträge für die Vorsorge, getrennt nach
  - a) Beiträgen für die Altersvorsorge,
  - b) Aufwendungen für Sterbegeldversicherungen,
6. Bedarfe für Bildung und Teilhabe, getrennt nach
  - a) Schulausflügen und Klassenfahrten,
  - b) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
  - c) Schulbeförderung,
  - d) Lernförderung,
  - e) Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung,
  - f) Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft,
7. Brutto- und Nettobedarf,
8. Darlehen.

#### § 128d

##### Art und Höhe der angerechneten Einkommen

Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 3 sind die jeweilige Höhe der Einkommensart, getrennt nach

1. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. Renten wegen Erwerbsminderung,

4. Versorgungsbezüge,
5. Renten aus betrieblicher Altersvorsorge,
6. Renten aus privater Vorsorge,
7. Vermögenseinkünfte,
8. Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz,
9. Erwerbseinkommen,
10. übersteigendes Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners,
11. öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder,
12. sonstige Einkünfte.

#### § 128e

##### Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale für die Bundesstatistik nach § 128a sind

1. Name und Anschrift der nach § 128g Auskunftspflichtigen,
2. die Kennnummern des Leistungsberechtigten,
3. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(2) Die Kennnummern nach Absatz 1 Nummer 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Leistungsberechtigten und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, zu löschen.

#### § 128f

##### Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte

(1) Die Bundesstatistik nach § 128a wird quartalsweise durchgeführt.

(2) Die Merkmale nach den §§ 128b bis 128d, ausgenommen der Merkmale nach § 128b Nummer 4 und 5, sind als Bestandserhebung zum Quartalsende zu erheben, wobei sich die Angaben zu den Bedarfen und Einkommen nach § 128c Nummer 1 bis 8 und 128d jeweils auf den gesamten letzten Monat des Berichtsquartals beziehen.

(3) Die Merkmale nach § 128b Nummer 4 sind für den gesamten Quartalszeitraum zu erheben, wobei gleichzeitig die Merkmale nach § 128b Nummer 1 zu erheben sind. Bei den beendeten Leistungen ist zudem die bisherige Dauer der Leistungsgewährung nach § 128b Nummer 5 zu erheben.

(4) Die Merkmale nach § 128c Nummer 6 sind für jeden Monat eines Quartals zu erheben, wobei gleichzeitig die Leistungen nach § 128b Nummer 1 zu erheben sind.

### § 128g

#### Auskunftspflicht

(1) Für die Bundesstatistik nach 128a besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung für die Angaben nach § 128e Nummer 3 und zum Gemeindeteil nach § 128b Nummer 1 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die für die Ausführung von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger.

### § 128h

#### Datenübermittlung, Veröffentlichung

(1) Die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze sind von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtsquartals nach § 128f Absatz 1 und 2 an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik nach § 128a, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem übermittelt das Statistische Bundesamt die jeweiligen anonymisierten Einzeldatensätze. Die Hilfsmerkmale nach § 128e sind nicht zu übermitteln. Die Einzeldatensätze nach Satz 2 dienen der Aufsicht und Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen.

(3) Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Landesämtern Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik für die jeweiligen Länder und für die nach § 46b für die Ausführung von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhält diese Tabellen ebenfalls. Die statistischen Landesämter erhalten zudem für ihr Land die jeweiligen Einzeldatensätze.

(4) Bei Bedarf kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Sonderauswertungen der Einzeldatensätze beim Statistischen Bundesamt in Auftrag geben. Die statistischen Landesämter können bei begründetem Bedarf im Einzelfall ebenfalls Sonderauswertungen der jeweiligen länderspezifischen Einzeldatensätze beim Statistischen Bundesamt durchführen lassen.

(5) Die Ergebnisse der Bundesstatistik nach diesem Abschnitt dürfen auf die einzelnen Gemeinden bezogen veröffentlicht werden.“

18. Nach der Angabe § 128h wird folgende Überschrift eingefügt:

### „Dritter Abschnitt

#### Verordnungsermächtigung“.

19. In § 129 Buchstaben a und b werden jeweils die Wörter „Dritten bis Neunten“ durch die Wörter „Dritten und Fünften bis Neunten“ ersetzt.
20. § 131 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 131

#### Übergangsregelung für die Statistik über Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitel

Die Erhebungen nach § 121 Nummer 2 in Verbindung mit § 122 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung über die Ausgaben und Einnahmen der nach Landesrecht für die Ausführung von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger sind auch in den Berichtsjahren 2015 und 2016 durchzuführen. Die §§ 124 bis 127 sind in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben c bis f, Nummern 3, 4 und 8 bis 20 am 1. Januar 2014 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für das Fürsorgerecht (Sozialhilfe-recht nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG). Diesbezüglich hat der Bund die Gesetzgebungs-kompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bun-desgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung liegt vor, da die bundesgesetzlich geregelte geltende Höhe der Bundesbeteiligung nur bundeseinheitlich verändert und in eine vollständige Erstattung der Nettoausgaben umgewandelt werden kann. Entspre-chendes gilt für den Ausschluss der Regelsatzfestsetzung durch Länder oder Träger der Sozialhilfe. Ebenso ergibt sich die Erforderlichkeit der Einführung einer besonderen Rege-lung für die Bestimmung der Leistungsträger nach dem Vierten Kapitel des SGB XII aus der Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung. Eine Vorschrift, nach der die Län-der die für die Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII zuständigen Träger bestim-men, kann nur bundeseinheitlich eingeführt werden.

Für die Einführung von Vorschriften für eine neue Bundesstatistik hat der Bund nach Arti-kel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke) die ausschließliche Gesetz-gebungskompetenz.

#### **II. Hintergrund des Gesetzes**

Das Bundeskabinett hatte am 24. Februar 2010 die Einsetzung der Kommission zur Erar-beitung von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung (Gemeindefinanz-kommission) beschlossen. Aufgabe der Kommission war es, angesichts der drängenden Probleme des kommunalen Finanzsystems unter Anderem Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite zu prüfen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten und zu bewerten.

Entsprechend dieser Zielsetzung der Gemeindefinanzkommission kündigten Bund und Länder im März 2011 im Zusammenhang mit dem Vermittlungsverfahren zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an, die Bundesbeteiligung nach § 46a des SGB XII zu erhöhen. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des vom Bund den Ländern zu erstattenden Anteils an den Net-toausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII in drei Schritten von 15 Prozent im Jahr 2011 bis auf 100 Prozent der Nettoausgaben ab dem Jahr 2014.

Die Gemeindefinanzkommission begrüßte in ihrer Abschlussitzung vom 15. Juni 2011 die Bereitschaft von Bund und Ländern, die Kommunen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu entlasten und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Ver-besserung der kommunalen Finanzsituation zu leisten.

Im Zusammenhang mit der Zustimmung des Bundesrates zum Vertrag vom 2. Mai 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fis-kalpakt) machte die Bundesregierung in einer Protokollerklärung die Zusage, bei den Er-stattungszahlungen ab dem Jahr 2013 von einer Erstattung der Nettoausgaben des jewei-ligen Vorvorjahres auf eine Erstattung der laufenden Nettoausgaben überzugehen (Ple-narprotokoll der 889. Sitzung des Bundesrates am 29. Juni 2012, S. 320, Anlage 5). Die

jährlichen Erstattungszahlungen des Bundes berechnen sich danach ab dem Jahr 2013 aus der Höhe der Nettoausgaben des Jahres, für das die Erstattung zu zahlen ist.

Der verabredete Erhöhungsschritt für das Jahr 2012 erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563). Entsprechend der Ankündigung von Bund und Ländern wurde der vom Bund zu erstattende Anteil von 16 auf 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden der noch ausstehende zweite Erhöhungsschritt auf 75 Prozent im Jahr 2013 sowie der dritte Erhöhungsschritt auf 100 Prozent der Nettoausgaben ab dem Jahr 2014 gesetzgeberisch umgesetzt. Die Höhe der jährlichen Erstattung entspricht der Höhe der Nettoausgaben des jeweiligen Jahres, in dem die Erstattung zu zahlen ist.

Die angemessene Finanzausstattung der Kommunen fällt nach der Finanzverfassung in die Zuständigkeit der Länder. Der Bund ermöglicht den Ländern jedoch über die Erhöhung der Erstattung auf 100 Prozent der Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII finanzielle Handlungsspielräume zur Stärkung der Kommunalfinanzen. Es liegt deshalb in der Entscheidung der Länder, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie die erhöhten Erstattungszahlungen des Bundes dafür verwenden, die Kommunen in ihrer Funktion als Träger der Sozialhilfe von Sozialausgaben zu entlasten.

Durch die vorgenannten Maßnahmen entlastet der Bund unmittelbar die Länder allein im Zeitraum 2012 bis 2016 voraussichtlich um rund 20 Milliarden Euro. Ohne Berücksichtigung der bereits durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 vorgenommenen Erhöhung des Bundesanteils von 12 auf 45 Prozent im Jahr 2012, also für die Jahre 2013 bis 2016, beläuft sich die finanzielle Entlastung der Länder und damit das ihnen für eine finanzielle Entlastung der Kommunen zur Verfügung stehende Finanzvolumen auf mehr als 18 Milliarden Euro.

Ab dem Jahr 2014 beträgt dieses jährliche Entlastungsvolumen voraussichtlich mehr als 5,5 Milliarden Euro, das sich aufgrund der demografischen Entwicklung weiter erhöhen wird. Dieses Entlastungsvolumen stellt einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag des Bundes für eine Stabilisierung der Kommunalfinanzen und zur Verringerung der strukturellen Defizite der Kommunen durch die Länder dar. Nach einer Untersuchung im Rahmen der Gemeindefinanzkommission werden von dieser Entlastung vor allem diejenigen Kommunen profitieren, die unter besonders drängenden Finanzproblemen leiden.

### **III. Ziel und Inhalt des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Ankündigung der Bundesregierung umgesetzt werden, den vom Bund zu übernehmenden Anteil an den Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2013 auf 75 Prozent und ab dem Jahr 2014 auf 100 Prozent zu erhöhen und dabei auf eine Erstattung der Nettoausgaben des Jahres, in dem die Erstattung gezahlt wird, überzugehen.

Ferner sind im SGB XII Änderungen vorzunehmen, die sich im Wesentlichen aus der Einführung einer weiter entwickelten Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII ergeben. Ziel dieser Änderungen ist es, zu detaillierteren und aktuelleren statistischen Ergebnissen über die Entwicklung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu gelangen. Ferner stellen die angesichts der ansteigenden Erstattungszahlungen einhergehenden finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt erhöhte qualitative Anforderungen an die Vorausberechnungen der Nettoausgabenentwicklung. Auch hierfür werden durch detaillierte statistische Daten die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen.

Weil der Bund mit der Erstattung der Nettoausgaben nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 1 von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Geldleistungen eines von den Ländern ausgeführten Bundesgesetzes zu übernehmen und dabei ab dem Jahr 2013 einen mehr als

häftigen Anteil der auf Geldleistungen entfallenden Nettoausgaben übernimmt, tritt nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG ab dem Jahr 2013 Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG ein. Die Bundesauftragsverwaltung gilt für die Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII, soweit Geldleistungen gewährt werden. Aus Artikel 85 Absatz 4 GG ergibt sich eine Fach- und Rechtsaufsicht der Bundesregierung gegenüber den Ländern und in der Folge Informations- und Prüfrechte von Bundesregierung und Bundesrechnungshof. Auch hierfür dient die weiter entwickelte Bundesstatistik als Grundlage. Für die Gewährung von Sachleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ergeben sich hingegen keine Veränderungen, es bleibt hierfür bei der Ausführung als eigene Aufgabe nach Artikel 84 GG.

Der Übergang von der Eigenverwaltung nach Artikel 84 GG in die Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG für das Vierte Kapitel des SGB XII hat zudem zur Folge, dass das nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 GG den Ländern zustehende Abweichungsrecht für diesen Teil des SGB XII ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr besteht. Um den Ländern dieses Abweichungsrecht zu erhalten, wird im Vierten Kapitel des SGB XII eine eigenständige Vorschrift für die Bestimmung der für die Ausführung dieses Kapitels zuständigen Träger eingeführt.

#### **IV. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

#### **V. Nachhaltigkeit**

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

#### **VI. Finanzielle Auswirkungen**

##### **1. Bundeshaushalt**

Durch die Anhebung der bisherigen Beteiligung des Bundes nach § 46a SGB XII von 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres im Jahr 2012 auf 75 Prozent im Jahr 2013 und auf 100 Prozent der Nettoausgaben des jeweiligen Kalenderjahres ab dem Jahr 2014 entstehen gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Recht, das für die Jahre ab 2012 eine Bundesbeteiligung in Höhe von 16 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres vorsah, folgende Mehrausgaben des Bundes:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Jahr	2013	2014	2015	2016
Mehrausgaben Bund (in Millionen Euro)	3 165	4 736	5 048	5 377

##### **2. Haushalte von Ländern und Kommunen**

Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder.

Da es aus verfassungsrechtlichen Gründen keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen als Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt, kann der Bund Zahlungen nur an die Länder leisten. Es liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit eines jeden Landes, die ihm zufließende Erstattungszahlung des Bun-



des auf die Sozialhilfeträger im Land aufzuteilen und an diese weiterzuleiten. Entsprechend ergeben sich Mehrausgaben bei den Ländern.

Für die Kommunen als Träger der Sozialhilfe ergeben sich im Ausmaß von Weiterleitung und Verteilung durch die Länder entsprechende Mehreinnahmen.

## **VII. Erfüllungsaufwand**

### **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft**

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder für die Wirtschaft eingeführt, verändert oder abgeschafft. Veränderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich folglich nicht.

### **2. Erfüllungsaufwand für den Bund**

Der Eintritt von Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG hat neben einer von der Bundesregierung auszuübenden Rechts- und Fachaufsicht gegenüber den Ländern nach dessen Absatz 4 auch ein Weisungsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gegenüber den Behörden der Länder nach dessen Absatz 3 zur Folge. Dies stellt eine Veränderung gegenüber dem geltenden Recht dar.

Für den Erfüllungsaufwand steht im Jahr 2013 die Begleitung der Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis im Vordergrund. Ferner sind Koordinierungsgremien mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden einzurichten, um Auslegungsfragen und Abstimmungen zum Verwaltungsverfahren zu klären sowie die Erstellung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorzubereiten.

Ebenfalls ab dem Jahr 2013 ist die Einführung der zum 1. Januar 2015 in Kraft tretenden weiter entwickelten Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII vorzubereiten. Mit Inkrafttreten der Statistikvorschriften ergibt sich zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Form von Auswertungen der Statistik und der Bewertung der Ergebnisse. Mit dem Vorliegen statistischer Daten und der Verabschiedung allgemeiner Verwaltungsvorschriften werden die Voraussetzungen für eine Wahrnehmung der Aufsicht geschaffen. Damit wird ab dem Jahr 2015 ein weiterer Arbeitsschwerpunkt für den Erfüllungsaufwand hinzukommen.

Beim Statistischen Bundesamt wird wegen der Durchführung der neuen Statistik der laufende Erfüllungsaufwand gegenüber der bisherigen Bundesstatistik erheblich ansteigen. Wegen der Meldung der statistischen Daten von den Trägern der Sozialhilfe unmittelbar an das Statistische Bundesamt sind dort Zusammenführung und Prüfung der Daten vorzunehmen. Dabei sind die Meldungen von 295 Landkreisen und 208 kreisfreien Städten sowie einer größeren Anzahl an kreisangehörigen Gemeinden, die von den Kreisen als sogenannte Delegationsgemeinden Meldestellen sind, zu verarbeiten. Hinzu kommen die Sozialhilfeträger in den Stadtstaaten. [Präzisierung durch Statistisches Bundesamt].

Für den Bund entsteht deshalb aus dem Eintritt von Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel SGB XII ein erheblicher zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand, der sich jedoch am Beginn des Gesetzgebungsverfahrens mangels Erfahrungswerten in seinen Folgen noch nicht abschließend beziffern lässt. Die qualitativen wie quantitativen Anforderungen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhöhen sich. Kurzfristig entsteht im Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Personalmehrbedarf, der nur durch die Ausbringung neuer Planstellen von bis zu 8 Mitarbeitern in der Wertigkeit des höheren Dienstes (A 15, A 14) sowie des gehobenen Dienstes (A 13g) aufgefangen werden kann. Hinzu kommt im Bereich des Statistischen Bundesamtes [Präzisierung durch Statistisches Bundesamt].

### **3. Erfüllungsaufwand für die Länder**

Die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung bestehende Berichtspflicht der für das Vierte Kapitel SGB XII zuständigen obersten Landesbehörden führt zu einem zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand.

Hinsichtlich der möglichen Weiterleitung der viermal jährlich möglichen Abrufe der Erstattungszahlungen des Bundes an die Träger der Sozialhilfe ist aus Sicht der Bundesregierung gegenüber der einmaligen Zahlung nach geltendem Recht mit keinem nennenswert erhöhten laufenden Erfüllungsaufwand zu rechnen. Da die Weiterleitung und damit auch die konkrete Verteilung auf die Kommunen in die alleinige Zuständigkeit der Länder fällt, ist jedoch für die Bundesregierung keine abschließende Einschätzung möglich. Gleiches gilt für den mit den laufenden Verwendungsnachweisen sowie dem jährlichen Verwendungsnachweis verbundenen Durchführungsaufwand.

Aufgrund der Meldung der statistischen Daten von den Trägern der Sozialhilfe unmittelbar an das Statistische Bundesamt vermindert sich der laufende Erfüllungsaufwand für die statistischen Landesämter, da diese im Unterschied zum geltenden Recht nicht mehr die landesweite Zusammenfassung und Prüfung der von den Trägern der Sozialhilfe gemeldeten Daten vorzunehmen haben.

### 3. Erfüllungsaufwand für die Kommunen

Für die Kommunen als Träger der Sozialhilfe ergibt sich im Wesentlichen ein erhöhter laufender Erfüllungsaufwand durch die Änderungen in der Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII. Dies gilt vor allem für die einmalig erforderliche Überführung des auf Bestandsfälle entfallenden Datenbestands in die neue Statistik, wodurch ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Darüber hinaus ist nach Einschätzung der Bundesregierung wegen der Aufsichts- und Weisungsrechte mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand aufseiten der Kommunen zu rechnen, da sich Aufsicht und Weisungen nach Artikel 85 Absatz 3 Satz 2 GG an die obersten Landesbehörden richten und nach dieser Vorschrift nur in Ausnahmefällen (bei Dringlichkeit) an die Kommunen richten können.

Eine Verminderung des laufenden Erfüllungsaufwands ergibt sich durch die Leistungen nach dem für das Vierte Kapitel SGB XII künftig wegfallenden Erstattungen zwischen den nach Landesrecht für die Gewährung von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel zuständigen Trägern..

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung SGB XII)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung Inhaltsverzeichnis)**

Redaktionelle Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung § 42)**

In § 42, nach dem sich der Leistungsumfang nach dem Vierten Kapitel bestimmt, wird Nummer 1 neugefasst. Dadurch wird der Verweis auf die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28, auf deren Grundlage die Regelsätze zu zahlen sind, gegenüber der geltenden Fassung ergänzt. Durch den Verweis auf § 27a Absatz 3 wird klargestellt, dass monatliche Regelsätze zu zahlen sind und diese ein monatliches Budget darstellen. Der Verweis auf § 27a Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass im Einzelfall Regelsätze in Anwendung der Möglichkeit einer abweichenden Regelsatzfestsetzung gezahlt werden können. Regelsätze nach dem Vierten Kapitel sind ausschließlich auf der Grundlage der bundesweit geltenden Regelbedarfsstufen zu zahlen, deshalb ist die Möglichkeit der Festsetzung re-

gionaler Regelsätze nach § 29 Absatz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 für Regelsätze, die an Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel zu zahlen sind, nicht zulässig. Ebenso wie die Regelbedarfe beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) stellen die für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geltenden Regelbedarfsstufen eine bundesfinanzierte und damit auch eine auf bundesdurchschnittlichen Verbrauchsausgaben ermittelte bundeseinheitliche Leistung dar. Abweichende Festsetzungen auf Länderebene oder regionaler Ebene sind damit nicht vereinbar.

### **Zu Nummer 3 (Neufassung Überschrift § 44)**

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an die Erweiterung des Inhalts von § 44 durch Anfügung eines Absatz 3 in Nummer 4.

### **Zu Nummer 4 (Anfügung § 44 Absatz 3)**

§ 44 umfasst in der geltenden Fassung besondere Verfahrensregelungen für das Vierte Kapitel des SGB XII. Durch die Anfügung eines Absatzes 3 wird der Regelungsinhalt um eine Vorschrift zur Erstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe erweitert.

Durch den neuen Absatz sind die Vorschriften über die Erstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII (§§ 106 bis 112 SGB XII) für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII nicht mehr anzuwenden. Die Änderung tritt nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zum 1. Januar 2014 in Kraft. Da der Bund ab diesem Jahr die Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII vollständig den Ländern erstattet, besteht für Erstattungszahlungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe, soweit sie die genannten Geldleistungen betreffen, kein Erfordernis mehr. Nach geltendem Recht sind diese wechselseitigen Erstattungszahlungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe vorzunehmen, wenn ein Sozialhilfeträger Leistungen erbringt, für die er nicht zuständig ist. Bezogen auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bedeutet dies, dass die Leistungen rechtmäßig erbracht worden sind, aber nicht vom zuständigen Träger, beispielsweise weil die Zuständigkeit erst im Nachhinein festgestellt wird und der leistende Träger deshalb vorläufig geleistet hat. Ab dem Jahr 2014 werden die nach § 46b SGB XII für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zuständigen Träger die Nettoausgaben für Geldleistungen ohne Anwendung des Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels den Ländern melden und in dieser Höhe nach § 46a SGB XII aus dem Bundeshaushalt abgerufen.

### **Zu Nummer 5 (Neufassung Überschrift Fünfter Abschnitt)**

Durch die Neufassung der Überschrift des Fünften Abschnitts wird der Einfügung einer Vorschrift für die Bestimmung der Zuständigkeit für Träger von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durch die Länder (Nummer 7: Einfügung § 46b SGB XII) berücksichtigt. Der neue Fünfte Abschnitt umfasst damit künftig die §§ 46a (Erstattungsregelung) und 46b SGB XII.

### **Zu Nummer 6 (Neufassung § 46a)**

Nach § 46a Absatz 1 erstattet der Bund den nach § 46b SGB XII zuständigen Trägern, dies sind die nach Landesrecht für die Ausführung von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger, die in einem Kalenderjahr entstehenden Nettoausgaben. Aus den Nettoausgaben eines Jahres ergibt sich die Höhe der in diesem Kalenderjahr zu zahlenden Erstattung. Im Jahr 2013 sind 75 Prozent der Nettoausgaben dieses Jahres zu erstatten, ab dem Jahr 2014 sind 100 Prozent der Nettoausgaben des jeweiligen Kalenderjahres zu erstatten.

Die für die Höhe des jährlichen Erstattungsbetrags maßgeblichen Nettoausgaben ergeben sich nach Absatz 2 aus den Bruttoausgaben der zuständigen Träger für Geldleistungen,

abzüglich der darauf entfallenden Einnahmen. Bruttoausgaben sind die gezahlten Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Einnahmen sind der Kostenersatz sowie die Ersatzansprüche nach dem Ersten und Dritten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels. Darunter fallen vor allem Ansprüche auf Kostenersatz, wenn Leistungen zu Recht erbracht worden sind, die Leistungen aber aufgrund eines von den Beziehern oder anderen Personen zu verantwortenden Verstoß gegen Vorschriften des SGB XII gezahlt wurden (§ 104 SGB XII). Darunter fallen auch Ersatzansprüche für Leistungen, die zu Unrecht erbracht worden sind, weil die Leistungsvoraussetzungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt worden sind (§ 105 SGB XII). Zu den Einnahmen zählen ferner die Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen (§ 93 SGB XII), durch die der sozialhilferechtliche Nachrang wiederhergestellt wird, indem der zuständige Träger an die Stelle einer leistungsberechtigten Person als Gläubiger tritt. Eine wesentliche Position auf der Einnahmenseite stellen die Erstattungen von vorrangig zuständigen Sozialleistungsträgern nach den §§ 102 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch dar. Diese Erstattungen sind von den vorrangigen Sozialleistungsträgern zu zahlen, beispielsweise weil sich im Nachhinein ergibt, dass eine nach dem SGB XII leistungsberechtigte Person für einen Leistungszeitraum einen Anspruch auf eine vorgelagerte Sozialleistung hatte und der zuständige Sozialleistungsträger die gezahlten Sozialhilfeleistungen in entsprechender Höhe erstattet (Erstattungsansprüche nach §§ 102 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch, spezielle Regelung für Unterkunftskosten in § 105 SGB XII).

Absatz 3 regelt die Zahlung der Erstattung. Die Bundesmittel für die Erstattungszahlungen werden quartalsweise zum Abruf durch die Länder bereitgestellt. Dies bedeutet, dass die Länder jeweils zum Fünfzehnten der Monate März, Juni, September und Dezember im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) die entsprechenden Mittel aus einem Titel im Einzelplan 11 des Bundeshaushaltes (Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) abrufen können. Der erstmalige Abruf durch die Länder in einem Kalenderjahr ist damit ab dem 15. März möglich. Durch Satz 2 wird geregelt, welchem Haushaltsjahr Zahlungen der zuständigen Träger an Leistungsberechtigte am Ende eines Jahres zuzuordnen sind. Nach der Zuordnung zum Haushaltsjahr richtet sich, in welchem Kalenderjahr die Leistung in die zu erstattenden Nettoausgaben eingeht. Da die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII im Voraus gezahlt werden, werden die Leistungen für den Januar eines Jahres noch im Dezember des Vorjahres ausgezahlt. Nach Satz 4 sind diese Zahlungen nicht dem Jahr zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden, sondern dem Jahr, für das sie gezahlt werden. Eine Zahlung im Dezember 2013 für einen Leistungsanspruch im Januar 2014 ist damit dem Haushaltsjahr 2014 zuzuordnen.

Nach Absatz 4 haben die Länder zu prüfen, dass die Ausgaben für Geldleistungen der zuständigen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Dazu haben die Länder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das jeweilige Vorquartal und damit für den Zeitraum, für den zuletzt Erstattungszahlungen aus dem Bundeshaushalt abgerufen worden sind, folgende Nachweise für das Land und die zuständigen Träger zu erbringen:

- Für die Höhe der Ausgaben für Regelsatzleistungen nach § 42 Nummer 1 SGB XII, diese ergeben sich aus der Summe der gezahlten Regelsätze.
- Für die Höhe der Ausgaben für zusätzliche Bedarfe nach § 42 Nummer 1 SGB XII. Diese ergibt sich aus der Summe der Ausgaben für in Form von Geldleistungen erbrachte Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII, einmalige Bedarfen nach § 31 SGB XII, Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII und Beiträgen für die Vorsorge nach § 33 SGB XII.
- Für die Höhe der Ausgaben für Bedarfe nach § 42 Nummer 3 SGB XII, soweit es sich um als Geldleistungen zu erbringende Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem

Schulbedarf (§ 34 Absatz 3 SGB XII) und für die Schulbeförderung (§ 34 Absatz 4 SGB XII) handelt.

- Für die Höhe der Unterkunftskosten nach § 42 Nummer 4 SGB XII, soweit sie als Geldleistungen erbracht werden.

Für die nachträgliche Ermittlung der Nettoausgaben eines Kalenderjahres sieht Absatz 5 vor, dass die Länder bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Nachweis zu erbringen haben. Hierfür sind die Ausgaben für Geldleistungen entsprechend der Systematik der Quartalsstatistik nach § 128c Nummer 1 bis 5, Nummer 6 Buchstabe b und c sowie Nummer 7 nachzuweisen. Dabei sind, wie bei den unterjährigen Nachweisen nach Absatz 4, die Summen für die gezahlten Regelsatzleistungen (§ 128c Nummer 1) und für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 128c Nummer 5), soweit diese als Geldleistungen erbracht werden, nachzuweisen. Ferner sind im Unterschied zu den unterjährigen Nachweisen jeweils für die einzelnen Bedarfe die jeweiligen Ausgaben getrennt nachzuweisen:

- für Mehrbedarfe,
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Summe sowie getrennt nach
  - Beiträge für eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
  - Beiträge für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
  - Beiträge für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
  - Zusatzbeiträge nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch,
  - Beiträge für eine private Krankenversicherung,
  - Beiträge für eine soziale Pflegeversicherung,
  - Beiträge für eine private Pflegeversicherung,
- Beiträge für die Vorsorge, getrennt nach
  - Beiträge für die Altersvorsorge,
  - Aufwendungen für Sterbegeldversicherungen,
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe, sofern diese als Geldleistungen für
  - Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und
  - Schulbeförderung

erbracht werden.

#### **Zu Nummer 7 (Einfügung § 46b)**

Mit der Einfügung eines § 46b SGB XII wird eine eigenständige Vorschrift für die Trägerbestimmung durch die Länder im Vierten Kapitel des SGB XII geschaffen. Der durch die Erhöhung der Erstattung des Bundes auf 75 Prozent im Jahr 2013 bedingte Übergang von der Eigenverwaltung nach Artikel 84 GG in die Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG für das Vierte Kapitel des SGB XII hat zur Folge, dass das nach Artikel 84 Ab-

satz 1 Satz 1 und 2 GG den Ländern zustehende Abweichungsrecht für diesen Teil des SGB XII ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr besteht. Dieses Abweichungsrecht soll den Ländern für die Bestimmung der zuständigen Träger zu erhalten bleiben.

Da der Bund nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 1 GG nur Geldleistungen eines von den Ländern ausgeführten Bundesgesetzes zu übernehmen kann, tritt nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG ab dem Jahr 2013 Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG ein, soweit nach dem Vierten Kapitel SGB XII Geldleistungen zu erbringen sind. Deshalb beschränkt sich die Vorschrift auf die Bestimmung der für die Gewährung von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zuständigen Träger.

#### **Zu Nummer 8 (Einfügung Überschrift Erster Abschnitt)**

Die §§ 121 bis 128 SGB XII werden zum neuen Ersten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII zusammengefasst, gekennzeichnet durch die neu einzufügende Überschrift. Dies stellt eine Folgeänderung zur Einfügung eines Zweiten Abschnitts dar, der die neuen Vorschriften über die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII umfasst. Der Regelungsinhalt des neuen Ersten Abschnitts beschränkt sich deshalb künftig auf die Statistikvorschriften für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel des SGB XII.

#### **Zu Nummer 9 (Anpassung Überschrift § 121 SGB XII)**

Anpassung der Überschrift an den auf die Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel des SGB XII beschränkten Regelungsinhalt der Vorschrift.

#### **Zu Nummer 10 (Änderung § 121)**

##### **Zu Buchstabe a:**

Durch die Änderung im ersten Satzteil wird die Begrenzung der Bundesstatistik für die Leistungsberechtigten nach dem Ersten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII auf das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel nachvollzogen (Doppelbuchstabe aa). Die Aufhebung von Nummer 1 Buchstabe b stellt eine Folgeänderung zur Zusammenfassung der Vorschriften für die Statistik über Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel im neuen Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII dar. Die Grundsicherungsstatistik ist deshalb nicht mehr Bestandteil des Erhebungsumfangs der Bundesstatistik nach § 121 SGB XII (Doppelbuchstabe bb).

##### **Zu Buchstabe b:**

Als redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von Nummer 1 Buchstabe b sind die folgenden Buchstaben in Nummer 1 entsprechend anzupassen.

##### **Zu Buchstabe c:**

Durch die Änderung von § 121 Nummer 2 werden die Erhebungen über die Ausgaben und Einnahme auf das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel des SGB XII beschränkt.

#### **Zu Nummer 11 (Änderung § 122 SGB XII)**

##### **Zu Buchstabe a:**

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

##### **Zu Buchstabe b:**

Die Aufhebung von § 122 Absatz 2 SGB XII stellt eine Folgeänderung zur Zusammenfassung der Vorschriften für die Statistik über Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel

im neuen Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII dar. Der Regelungsumfang von § 122 SGB XII wird auf künftig auf die Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel beschränkt.

**Zu Buchstabe c:**

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

**Zu Buchstabe d:**

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

**Zu Nummer 12 (Änderung § 123 SGB XII)**

**Zu Buchstabe a:**

In § 123 Absatz 1 SGB XII wird durch die Ergänzung um die Verweisung auf § 121 SGB XII (Doppelbuchstabe aa) klargestellt, dass die Hilfsmerkmale nach § 123 Absatz 1 SGB XII für die Erhebungen nach § 121 SGB XII gelten. Durch die Änderung in Absatz 1 Nummer 2 (Doppelbuchstabe bb) wird als Folgeänderung zur Zusammenfassung der Vorschriften für die Statistik über Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel im neuen Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII die Verweisung für den Anwendungsbereich der Hilfsmerkmale auf die Statistik nach dem Dritten Kapitel des SGB XII beschränkt.

**Zu Buchstabe b:**

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

**Zu Nummer 13 (Änderung § 124 SGB XII)**

**Zu Buchstabe a:**

Durch die Änderung der Verweisung in § 124 Absatz 1 Satz 1 SGB XII (Doppelbuchstabe aa) wird die Bestimmung für die Durchführung einer Jahresstatistik auf Leistungsberechtigte und Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII beschränkt. Die Periodizität der Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII bestimmt sich künftig nach dem einzufügenden Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII.

Bei den Änderungen in den Sätzen 2 und 3 (Doppelbuchstaben bb und cc) handelt es sich um redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

**Zu Buchstaben b und c:**

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 dienen der Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

**Zu Nummer 14 (Änderung § 125 SGB XII)**

**Zu Buchstabe a:**

In § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII wird durch die Einfügung des Verweises auf § 121 SGB XII verdeutlicht, dass die dort geregelten Hilfsmerkmale für die Erhebungen nach dem neuen Ersten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII gelten.

**Zu Buchstabe b:**

Durch die Neufassung von § 125 Absatz 1 Satz 2 SGB XII bleiben bei der freiwilligen Angabe von Hilfsmerkmalen die Erhebungen zu Leistungsberechtigten und Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII unberücksichtigt. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung zur Zusammenfassung der Vorschriften über die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII im neuen Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII.

**Zu Nummer 15 (Änderung § 126 SGB XII)**

**Zu Buchstabe a:**

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Vorschrift für die Übermittlung von statistischen Ergebnissen für die Erhebungen nach § 121 SGB XII gilt.

**Zu Buchstabe b:**

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird klargestellt, dass sich die Weitergabe von Datensätzen aus einer Zufallsstichprobe von den Statistischen Landesämtern an das Statistische Bundesamt auf Daten aus den Erhebungen nach § 121 SGB XII bezieht.

**Zu Nummer 16 (Änderung § 128 SGB XII)**

Die durch § 128 SGB XII ermöglichten Zusatzerhebungen werden durch die Ergänzung um den Verweis auf § 121 SGB XII auf Leistungen und Maßnahmen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel beschränkt. Für die statistischen Erhebungen über Leistungsberechtigte und Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gelten die Vorschriften nach dem einzufügenden Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII.

**Zu Nummer 17 (Einfügung eines Zweiten Abschnitts in das Fünfzehnte Kapitel)**

Die Vorschriften für eine weiterentwickelte Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII werden in dem einzufügenden Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII mit der Überschrift „Bundesstatistik für die Vierte Kapitel“ zusammengefasst. Der neue Abschnitt wird nach § 128 SGB XII eingefügt und umfasst die §§ 128a bis 128h SGB XII.

Der neue Zweite Abschnitt soll nach Artikel 3 des Gesetzes zum 1. Januar 2015 in Kraft treten und damit die bisherige Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII nach § 121 Buchstabe b in Verbindung mit § 122 Absatz 2 SGB XII ersetzen. Erstes Berichtsjahr der Statistik nach dem Zweiten Abschnitt ist demnach das Kalenderjahr 2015, das letzte Berichtsjahr der Statistik für das Vierte Kapitel des SGB XII nach § 121 Buchstabe b in Verbindung mit § 122 Absatz 2 SGB XII das Berichtsjahr 2014. Die Statistik über die Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII nach § 121 Nummer 2 in Verbindung mit § 122 Absatz 4 bleibt für das Kalenderjahr 2015 weiter bestehen (Übergangsregelung im neuzufassenden § 131 SGB XII). Diese Teilstatistik wird durch die im Zusammenhang mit der Bundeserstattung nach dem neu zu fassenden § 46a zu erbringenden Verwendungsnachweise ab dem Kalenderjahr 2016 ersetzt.

Struktur und Durchführung der nach geltendem Recht für das Vierte Kapitel des SGB XII in Form von Bestandserhebungen zum 31. Dezember eines Jahres vorzunehmenden Erhebungen bleiben durch die Neuregelung grundsätzlich erhalten. Dies bedeutet für die nach Landesrecht für das Vierte Kapitel SGB XII zuständigen Träger, dass die von diesen bislang genutzte Statistiksoftware auch weiterhin genutzt werden kann. Ab dem Berichtsjahr 2015 ändert sich der Adressat, an den die Daten zu übermitteln sind (Statistisches Bundesamt anstelle der statistischen Landesämter) und es sind Anpassungen in der von den Trägern verwendeten Software zur Erfassung der zusätzlich aufgenommenen Erhe-



Leistungsmerkmale erforderlich. Solche Anpassungen sind in der Praxis auch dann erforderlich, wenn sich im Leistungsrecht Veränderungen ergeben (so zum Beispiel durch Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 und 34a SGB XII zum 1. Januar 2011). Die Einführung einer quartalsweisen Bestandsstatistik anstelle der bisherigen Jahresstatistik dürfte für die nach Landesrecht mit der Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII zuständigen Träger zu einem geringen zusätzlichen Durchführungsaufwand führen, weil die benötigten Daten im Rahmen der Leistungserbringung elektronisch gespeichert werden müssen und daher auch mit der für die Jahresstatistiken erforderlichen Software ausgewertet werden können. Der in gesonderte Quartalerhebungen zu erfassende Beginn und die Beendigung der Leistung müssen ebenfalls heute schon erfasst werden. Und auch die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket werden bei Leistungsgewährung ermittelt. Zudem handelt es sich bei diesen Leistungen um einen kleinen Personenkreis, da eine Leistungsberechtigung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres vorliegen kann. Zentrale Änderung in den ab dem Berichtsjahr 2015 geltenden Vorschriften ist die Einführung von Quartalstatistiken anstelle der bisherigen Jahresstatistiken. Die Auswirkungen der Anzahl der Datenübermittlung pro Berichtsjahr auf den Durchführungsaufwand der Träger ist jedoch bei Software-basierten Verfahren als relativ gering einzuschätzen.

Mit der Einfügung eines neuen Zweiten Abschnitts in das Fünfzehnte Kapitel des SGB XII ist auch eine veränderte Struktur der Vorschriften in den §§ 128a bis 128h SGB XII verbunden. In der bisherigen Vorschrift (§ 122 Absatz 2 SGB XII) für die Erhebungen über Leistungsberechtigte und Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beschränken sich die Angaben für Erhebungsmerkmale auf übergeordnete Merkmale. Dies hat zur Folge, dass die Vorgaben für Erhebungen weitgehend undifferenziert sind und sich auf Begriffe wie „Bedarfe“ und „Einkommen“ beschränken. Bei der Umsetzung und Durchführung der Erhebungen nach § 122 Absatz 2 SGB XII werden diese Merkmale bereits in der heutigen Statistik nach Merkmalsausprägungen sehr viel differenzierter erhoben und die Ergebnisse auch in einer entsprechend differenzierten Gliederung veröffentlicht (Statistisches Bundesamt: Fachserie 13, Reihe 2.2 - so zum Beispiel Tabelle B9: Einkommen nach Einkommensarten). Im neuen Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII wird stattdessen nach Einzelmerkmalen differenziert. Der sich im Vergleich von geltendem Recht zu neuem Recht ergebende Unterschied in der Zahl der Erhebungsmerkmale ist deshalb überwiegend auf den höheren Differenzierungsgrad der neuen Vorschriften zurückzuführen. Ferner werden die einzelnen Vorschriften übersichtlicher gestaltet, um die Transparenz der Statistikbestimmungen zu verbessern.

### **Zu § 128a SGB XII**

§ 128a SGB XII mit der Überschrift „Bundesstatistik für das Vierte Kapitel“ stellt die Grundsatzvorschrift für den neuen Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII dar.

In Absatz 1 ist die Zielsetzung der neuen Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII enthalten, nämlich die Schaffung von Datengrundlagen für die Beurteilung der Auswirkungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Vergangenheit und für deren künftige Weiterentwicklung. Im Unterschied zur Grundsicherungsstatistik über Leistungsberechtigte nach der geltenden Fassung des Fünfzehnten Kapitels SGB XII wird die neue Bundesstatistik zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Dies bedeutet, dass der bisherige teilweise mehrstufige Meldeweg von den nach Landesrecht für die Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII zuständigen Trägern über regionale Datenerfassungsstellen und die statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt durch den direkten Meldeweg von den Trägern nach dem Vierten Kapitel des SGB XII an das Statistische Bundesamt verkürzt wird. Dahinter steht die Absicht, die Ergebnisse der Statistik schneller als bisher zur Verfügung zu stellen. Der bisherige zeitliche Abstand zwischen dem Erhebungstichtag (31. Dezember eines Jahres) und der Vorlage der Bundesstatistik beträgt zurzeit etwa neun Monate. Zukünftig sollen es etwa drei Monate sein.

Die erforderliche Zusammenführung der von den Trägern nach dem Vierten Kapitel des SGB XII übermittelten Einzeldatensätze wird daher von den Statistischen Landesämtern auf das Statistische Bundesamt übertragen und dort konzentriert.

In Absatz 2 werden die zu erhebenden Merkmalskategorien der Leistungsberechtigten aufgeführt, die in den §§ 128b bis 128d SGB XII konkretisiert werden. Demnach sind die persönlichen Merkmale der Leistungsberechtigten, Art und Höhe der Bedarfe pro Leistungsberechtigtem sowie Art und Höhe des anzurechnenden Einkommens zu erheben.

### **Zu § 128b SGB XII**

Durch § 128b SGB XII werden unter der Überschrift „Leistungsberechtigte“ die persönlichen Merkmale nach § 128a Absatz 1 Nummer 1 SGB XII konkretisiert.

Die Merkmale der Nummern 1 bis 3 entsprechen weitgehend dem geltenden Recht (§ 122 Absatz 2 SGB XII). Hinsichtlich der Wohnform wurden die bestehenden Merkmale weiter differenziert. So ist bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen nach Nummer 2 zu erfassen, ob diese in Ein- oder Mehrpersonenhaushalten leben und nach welcher Regelbedarfsstufe die Regelsätze gezahlt werden, sowie die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Diese Informationen sind erforderlich für die Bewertung der Höhe der statistisch nachgewiesenen Unterkunftskosten. Die bisherige Grundsicherungsstatistik liefert keine Informationen darüber, wie sich die Leistungsberechtigten mit anerkannten Unterkunftskosten zusammensetzen. So ist nicht bekannt, ob die ausgewiesenen durchschnittlichen Unterkunftskosten für Einpersonenhaushalte gezahlt werden (die ausgewiesenen Kosten entsprechen den tatsächlichen angemessenen Unterkunftskosten) oder anteilig für Mehrpersonenhaushalte (bei Partnerhaushalten oder Mehrpersonenhaushalten entsprechen die ausgewiesenen Kosten den anteiligen angemessenen Unterkunftskosten).

Bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen ist zusätzlich zu erfassen, in welcher Art von Einrichtung (z. B. in Wohngruppen) diese leben. Die Daten sind vor allem bei einer möglichen Ambulantisierung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII von Bedeutung, da Leistungsberechtigte in der Eingliederung nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in Einrichtungen oft gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten. Die Differenzierung der im Fragebogen zu erhebenden Wohnformen wird im Rahmen der Umsetzung der neuen Statistik zusammen mit dem Statistischen Bundesamt festgelegt.

In Nummer 4 wird der Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsgewährung und deren Ursache als neues Merkmal aufgenommen, während der Leistungsbeginn und dessen Ursachen bereits in der bestehenden Statistik ein Erhebungsmerkmal ist. Hierdurch werden unterjährigen Veränderungen beim Leistungsbezug dokumentiert, die allein aus dem Vergleich der Bestandszahlen nicht ersichtlich sind. Die daraus gewonnenen Daten sind notwendige Voraussetzung für die Erstellung von Vorausschätzungen für die Entwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und damit auch für Vorausschätzungen für die Höhe der vom Bund zu zahlenden Erstattungen im Rahmen der Haushaltsplanung.

Außerdem wird mit Nummer 5 auch die durchschnittliche Dauer des Bezugs als Merkmal aufgeführt. Die Bezugsdauer lässt sich rechnerisch aus dem Datum des Beginns des Leistungsbezugs und der vergangenen Zeit bis zum Erhebungsstichtag bzw. dem Ende des Leistungsbezugs ermitteln und stellt damit eigentlich kein zu erhebendes Merkmal dar. Um aber klarzustellen, dass die Dauer des Leistungsbezugs in den Ergebnistabellen sowohl für den Stichtagsbestand als auch für die beendeten Leistungen ausgewiesen werden soll, wird das Merkmal „Bezugsdauer“ eingeführt.

Zukünftig wird durch das Merkmal nach Nummer 6 auch ermittelt, ob Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zugleich Leistungen nach dem Dritten sowie Fünf-

ten bis Neunten Kapitel des SGB XII beziehen. Damit liegen künftig Informationen darüber vor, wie viele Empfänger von Leistungen nach dem Vierten Kapitel gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII, Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII oder auch Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII erhalten. Hierüber lassen sich auch erste Hinweise über das Ausmaß der Hilfebedürftigkeit und die vorhandenen anrechenbaren Einkommen ziehen.

### **Zu § 128c SGB XII**

Die Erhebung zu Art und Höhe der Bedarfe nach § 128a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII wird durch § 128c SGB XII konkretisiert.

Die in den Nummern 1 bis 9 festgelegten Einzelmerkmale entsprechen weitgehend den in der bestehenden Grundsicherungsstatistik bereits erhobenen Merkmalen. Unterschiede ergeben sich durch eine stärkere Differenzierung einiger schon bisher erhobener Merkmale (Nummern 1, 4, 5 und 7). Dies gilt insbesondere für die in Nummer 1 enthaltene Regelbedarfsstufen, die in Nummer 4 enthaltenen Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung und die in Nummer 5 enthaltenen Beiträge für die Vorsorge.

Nach Nummer 1 werden erstmals die Regelbedarfsstufen und die gezahlten Regelsätze sowie die abweichende Regelsatzfestsetzung erhoben. Die geltende Grundsicherungsstatistik liefert Durchschnittsbeträge über die gezahlten Regelsätze, aus denen insbesondere keine Rückschlüsse über die Regelbedarfsstufen möglich sind. So ist bislang nicht bekannt, wie viele Leistungsberechtigte Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen 1 bis 3 erhalten. Diese Informationen sind für die Kostenschätzungen bei Fortschreibungen der Regelbedarfsstufen beziehungsweise einer Neuermittlung der Regelbedarfsstufen erforderlich. Ebenso liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang wegen im Einzelfall erheblich abweichender Bedarfe von der abweichenden Regelsatzfestsetzung Gebrauch gemacht wird. Die größere Detailliertheit der Daten ermöglicht ferner für Leistungsberechtigte in Einrichtungen erstmals Informationen über die Regelbedarfsstufe, die für die Beurteilung von Kostenschätzungen von Bedeutung sind.

Die detaillierte Erfassung von Beiträgen zu Kranken- und Pflegeversicherung ist ebenfalls für Kostenschätzungen bei Beitragsänderungen erforderlich. Aufgrund der Daten der bestehenden Grundsicherungsstatistik ist weder bekannt, wie viele Leistungsberechtigte über eine gesetzliche oder eine private Kranken- und Pflegeversicherung verfügen, noch wie hoch die jeweiligen Beiträge sind.

Die Erfassung von Beiträgen für die Altersvorsorge stellt eine Datengrundlage nicht nur zur Beurteilung und Weiterentwicklung des Systems der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dar, sondern rundet auch die Datenlage für das gesamte Alterssicherungssystem ab.

Nach Nummer 6 werden die Bedarfe für Bildung und Teilhabe erfasst. Aufgrund der Erstattung von Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für Geldleistungen nach § 46a SGB XII ist die getrennte Erfassung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 bis 6 erforderlich. Der Bund kann nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 1 GG nur Nettoausgaben erstatten, denen die Gewährung von Geldleistungen zugrunde liegt. Deshalb können bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Geldleistungen nur Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 SGB XII, also für Schulausflüge und Schulbedarfspaket, berücksichtigt werden.

In Nummer 7 wird bei den zu erfassenden Kosten für Unterkunft und Heizung nach den monatlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstigen nicht regelmäßig anfallenden Hilfen zur Sicherung der Unterkunft unterschieden, zusammen mit den ebenfalls erfassten Regelbedarfsstufen und der Zahl der Bewohner ergibt sich so ein umfassendes Bild von der Wohnsituation. Die anderen aufgeführten Bedarfe werden alle jetzt schon in der Statistik erhoben.

### **Zu § 128d SGB XII**

Die Konkretisierung der Merkmale zu Art und Höhe des angerechneten Einkommens nach § 128a Absatz 2 Nummer 3 SGB XII erfolgt durch § 128d SGB XII.

Die Einzelmerkmale nach den Ziffern 1 bis 13 entsprechen den bereits im Rahmen der geltenden Grundsicherungsstatistik erhobenen Einkommensarten (siehe Statistisches Bundesamt: Fachserie 13 Reihe 2.2, Tabelle B9 Einkommensarten der Grundsicherungsempfänger).

### **Zu § 128e SGB XII**

§ 128e SGB XII legt die zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlichen Hilfsmerkmale fest und entspricht der derzeitigen Regelung in § 123 SGB XII. Die Hilfsmerkmale nach den Nummern 1 und 3 ermöglichen Rückfragen des Statistischen Bundesamtes bei den zuständigen Trägern.

Die Kennnummern ermöglichen dem Statistischen Bundesamt Nachfragen bei den einzelnen Trägern, wenn sich einzelne Datensätze als nicht plausibel erweisen. Dem Statistischen Bundesamt liegen alle Datensätze nur anonymisiert vor. Es kann über die von jedem Träger, der nach Landesrecht für die Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII zuständig ist, zu vergebende Kennnummer beim Träger um Überprüfung des entsprechenden Datensatzes anhand der beim Träger vorliegenden Daten bitten. Die hinter dem Datensatz stehende Person wird dem Statistischen Bundesamt dabei nicht gemeldet. Auch für eine möglichst vollständige Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachzählungen von Leistungsberechtigten ist es erforderlich, den einzelnen Leistungsberechtigten eine eindeutige Kennnummer zuzuordnen. Die Kennnummer dient folglich nur zur Identifikation der Datensätze, nicht aber zur Identifikation einzelner Personen.

### **Zu § 128f SGB XII**

Nach § 128f SGB XII bestimmen sich die Periodizität der Erhebungen, der jeweilige Berichtszeitraum und die jeweiligen Berichtszeitpunkte.

Die Erhebungszeitpunkte und damit die Anzahl der Erhebungen je Kalenderjahr für die neue Bestandsstatistik ergeben sich aus § 128f Absatz 1 SGB XII. Im Unterschied zur bestehenden Bestandsstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII wird die Bestandsstatistik nicht mehr nur zum Jahresende, sondern zum Ende jedes Quartals durchgeführt. Bis auf die Erhebung einiger neuer Merkmale und den vierteljährlichen Turnus ändert sich an der Bestandserhebung nichts. Die bisherige von den Trägern genutzte Statistiksoftware kann - ergänzt um einige zusätzliche Merkmalsfelder - weiterhin genutzt werden.

Bei der Quartalsstatistik nach Absatz 2 werden Daten erhoben, für die eine Erfassung zu einem Stichtag bzw. nur für einen Monat des Quartals wenig Sinn machen. Dies gilt zum einen für die Zu- und Abgänge der Leistungsempfänger aus dem Leistungsbezug, die in allen Monaten des Jahres stattfinden. Nur wenn Bestand sowie Zugänge und Abgänge von Leistungsbeziehern in den bzw. aus dem Leistungsbezug bekannt sind, kann die Entwicklung der Inanspruchnahme der Grundsicherung vollständig erfasst werden.

Zum anderen sollen auch die Leistungen der Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche über das gesamte Jahr in Quartalsstatistiken erfasst werden, da diese Leistungen über das Jahr hinweg in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen werden. Diese Daten sollen daher pro Monat erfasst und quartalsweise an das Statistische Bundesamt gemeldet werden. Bei den Statistiken nach Absatz 2 sollen außerdem die wichtigsten persönlichen Merkmale erfasst werden, damit z.B. erkennbar ist, in welchem Alter der Leistungsbeginn erfolgt.

### **Zu § 128g SGB XII**

Für die Erhebungen nach § 128a SGB XII besteht nach § 128g SGB XII eine Auskunftspflicht für die nach Landesrecht für die Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII zuständigen Träger. Dies entspricht dem geltenden Recht.

### **Zu § 128h SGB XII**

§ 128h SGB XII regelt die Übermittlung und Veröffentlichung der für die Bundesstatistik nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhobenen Daten.

Aufgrund der zentralen Durchführung der Bundesstatistik durch das Statistische Bundesamt ergibt sich, im Unterschied zum geltenden Recht, die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Vorgaben für die Datenübermittlung. Dazu sieht § 128h Absatz 1 SGB XII vor, dass schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Daten innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Ende der sich nach § 128f SGB XII ergebenden Berichtszeiträume von den nach Landesrecht für die Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII zuständigen Trägern an das Statistische Bundesamt zu übermitteln sind.

Nach § 128h Absatz 2 übermittelt das Statistische Bundesamt Tabellen über die Ergebnisse der Bundesstatistik an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen mit den Einzeldatensätzen. Diese Tabellen sollen auf den bisher schon produzierten und veröffentlichten Tabellen aufbauen und können in Absprache zwischen Statistischem Bundesamt und Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch verändert und ergänzt werden.

Wenn spezielle Datenbedarfe und Fragestellungen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales auftauchen, führt das Statistische Bundesamt nach § 128h Absatz 5 SGB XII hierzu Sonderauswertungen durch.

Da die statistischen Landesämter und damit auch die einzelnen Länder durch den direkten Meldeweg von Trägern an das Statistische Bundesamt nicht mehr über die auf ihr Land bezogenen Einzeldatensätze nach dem Vierten Kapitel des SGB XII verfügen, wird durch § 128h Absatz 4 sichergestellt, dass ihnen das Statistische Bundesamt künftig standardisierte Tabellen zur Verfügung stellt, die mindestens dem bisher veröffentlichten Umfang der Grundsicherungsstatistiken entsprechen. Gleichzeitig erhalten die statischen Landesämter die jeweiligen vom Statistischen Bundesamt plausibilisierten Einzeldatensätze. Zudem soll nach Absatz 5 für die statistischen Landesämter im Einzelfall die Möglichkeit geschaffen werden, beim Statistischen Bundesamt Sonderauswertungen der Landesdaten anzufordern und die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanzierten Kapazitäten beim Statistischen Bundesamt zu nutzen.

Die in § 128h Absatz 6 SGB XII enthaltene Erlaubnis, Ergebnisse der Statistik auf Gemeindeebene veröffentlichen zu können, entspricht geltendem Recht.

### **Zu Nummer 18**

Mit der Einfügung der Überschrift „Dritter Abschnitt: Verordnungsermächtigung“ wird die in § 129 SGB XII enthaltene Verordnungsermächtigung zum Dritten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung des Kapitels.

### **Zu Nummer 19**

Die in § 129 SGB XII enthaltene Verordnungsermächtigung bezieht sich auf Vorschriften, die künftig den Ersten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII bilden. Entsprechend ist die Aufzählung der Kapitel in den Buchstaben b und c auf das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel des SGBX II zu beschränken.

### **Zu Nummer 20 (Neufassung § 131 SGB XII)**

Durch die Neufassung von § 131 SGB XII wird der durch Zeitablauf weggefallene Inhalt (Übergangsregelung zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe) durch eine Übergangsregelung für die Erhebung über Einnahmen und Ausgaben der nach Landesrecht für die Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII zuständigen Träger ersetzt.

Die Höhe von Einnahmen und Ausgaben und damit auch die Ermittlung der Nettoausgaben dieser Träger erfolgt ab dem Kalenderjahr 2013 im Rahmen der Bundeserstattung nach § 46a (Verwendungsnachweise und Jahresnachweis). Diese Ermittlung ersetzt künftig die bisherige Einnahmen- und Ausgabenstatistik und die darauf basierende Nettoausgabenermittlung nach § 121 Nummer 2 in Verbindung mit § 122 Absatz 4 SGB XII. Durch die Übergangsregelung in § 131 SGB XII wird gewährleistet, dass für die Kalenderjahre 2013 und 2014 (die § 121 Nummer 2 und § 122 Absatz 4 SGB werden zum 31. Dezember 2014 aufgehoben) und zusätzlich für das Kalenderjahre 2015 und 2016 (die Übergangsregelung in § 131 SGB XII ist anzuwenden) weiterhin zusätzlich die bisherige Einnahmen- und Ausgabenstatistik erstellt wird. Damit können für eine Übergangszeit eventuell auftretende Niveauunterschiede bei der Höhe der in der bisherigen Statistik und der neuen mittels Verwendungsnachweisen erstellenden Statistik beobachtet werden.